

Bewertung der Leistungen des Labors Dr. Staber & Kollegen durch die RA Kanzlei Schneider.

Eine Zusammenarbeit der Tierhalter mit dem Labor Staber & Kollegen scheint empfehlenswert, da nach unserem Kenntnisstand bislang nur dieses am BVDV-Sanierungsprogramm teilnehmende Labor folgende für die Tierhalter wesentlichen Leistungen erbringt:

- Gesetzmäßige Untersuchung der Proben
- Gesetzmäßige Mitteilung des Befundes an den Tierhalter (zusätzlich zur Meldung des Befundes an HIT)
- Verbindliche Zusicherung des Schutzes der Daten, insbesondere der DNA/RNA, eines Betriebes
- Bestätigung über Entsorgung der Proben für jeden einzelnen Tierhalter und Kontrollmöglichkeiten für Verbände und Vereinigungen der Tierhalter
- uneingeschränkte Haftungsübernahme

Im Einzelnen haben wir Ihnen die Vorzüge einer Zusammenarbeit mit dem Labor Staber & Kollegen auf Ihrer Bayerischen Landesdelegiertenversammlung am 27.11.2010 wie folgt dargestellt:

#### 1. Klarheit über vertraglichen Regelungen

Das Labor Staber & Kollegen bietet Ihren Mitgliedern einen eindeutig geregelten und verbindlichen Untersuchungsvertrag an. Der Vertragsinhalt ist damit festgelegt.

##### 1.1. Die Vorteile:

- abschließend und eindeutig geregelter Vertrag
- verbindliche Unterzeichnung durch Vertragspartner
- Vertrag gilt ausschließlich für die eingesandten Proben

##### 1.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

„2.1) *Der Vertrag kommt mit Einsendung der Proben, des vom Rinderhalter vollständig ausgefüllten, unterzeichneten Auftrages und der Übernahme*

*durch das Labor wirksam zu Stande. [...] Der Vertrag umfasst die Untersuchung der jeweils dem Auftrag beigefügten Proben.“*

## 2. Verbindlich begrenzter Untersuchungsauftrag

Der Untersuchungsvertrag regelt einen verbindlichen und zugleich im Sinne des Tierhalters begrenzten Auftrag.

### 2.1. Die Vorteile:

- ausschließlich Untersuchung auf BVDV
- keine DNA/RNA-Analysen
- ausschließlich Untersuchung durch Labor Staber & Kollegen (Ausschluss Subunternehmer)

### 2.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

*„4.1) Die vom Rinderhalter eingesandten Proben werden ausschließlich durch das Labor und ausschließlich auf BVDV untersucht. [...] Weitergehende Untersuchungen, insbesondere DNA/RNA-Analysen der Proben werden vom Labor nicht angeboten und nicht durchgeführt.“*

## 3. Kostentransparenz

Die Kosten sind Vertragsbestandteil. Sie werden ordnungsgemäß und nachvollziehbar abgerechnet.

### 3.1. Die Vorteile:

- Vereinbarung über Kosten verbindlicher Teil des Vertrages
- Ordnungsgemäße Rechnungslegung durch Labor

### 3.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

*„2.2) Es sind die umseitig dargestellten Kosten vereinbart. Der Rinderhalter erhält durch das Labor eine entsprechende Kostenrechnung. [...]“*

## 4. gesetzmäßiger Ablauf der Untersuchung

Der Untersuchungsvertrag mit dem Labor Staber & Kollegen stellt sicher, dass die Vorgaben der Verordnung eingehalten werden und der Tierhalter seinen gesetzlichen Pflichten nachkommen kann.

#### 4.1. Die Vorteile:

- Untersuchung gemäß amtlicher Methodensammlung
- fristgerechte Untersuchung
- Mitteilung Befund an Tierhalter

#### 4.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

- „4.1) [...] Die Untersuchung wird unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe oder Einsendung der Proben durchgeführt. [...]
- 4.2) Die Untersuchung wird unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, insbesondere der entsprechenden amtlichen Methodensammlung, durchgeführt. [...]
- 5.1) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird dem Rinderhalter vom Labor nach der Untersuchung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt“

#### 5. Schutz des Tierhalters vor Gesetzesverstößen und Ordnungswidrigkeiten

Der Untersuchungsvertrag mit dem Labor Staber & Kollegen schützt den Tierhalter soweit wie möglich vor Verstößen gegen die gesetzlichen Pflichten und damit einhergehende Bußgelder.

#### 5.1. Die Vorteile:

- Mitteilung an Tierhalter bei nicht ordnungsgemäßigem Probeneingang
- Sicherungssystem, Rückfragemöglichkeit bei Labor
- Mitteilung des Befundes an Tierhalter und Meldung an HI-Tier

#### 5.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

- „4.3) Kann eine Probe – z.B. auf Grund Beschädigung durch Transport oder wiederholter Zahlungsverweigerung – nicht untersucht werden, informiert das Labor den Rinderhalter hierüber unverzüglich.
- 4.3) Erhält der Rinderhalter 2 Wochen nach Übergabe oder Versendung seiner Probe keine Rückmeldung des Labors (Befund, Mitteilung über Beschädigung der Probe, etc.), hat er das Labor per E-Mail unter der E-Mailadresse [bvdv@staber-kollegen.de](mailto:bvdv@staber-kollegen.de), per Telefax [...] oder telefonisch [...] über diesen Umstand unverzüglich zu informieren.
- 5.1) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird dem Rinderhalter vom Labor nach der Untersuchung schriftlich oder in elektronischer Form mitgeteilt.
- 5.2) Das Ergebnis der Untersuchung (positiver/negativer Befund) wird zudem entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach der Untersuchung vom Labor an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank), gemeldet.“

## 6. Keine Rückstellung / Aufbewahrung von Gewebeproben

Das Labor Staber & Kollegen bewahrt keine Gewebeproben des Tierhalters bzw. seiner Tiere auf. Sämtliche Proben werden nach der Untersuchung entsorgt. Insbesondere genügt die Übersendung nur einer Gewebeprobe pro zu untersuchendem Tier. Eine zweite Gewebeprobe muss der Tierhalter grds. nicht aus der Hand geben.

### 6.1. Die Vorteile:

- Ausreichend: Übersendung **nur einer** Gewebeprobe pro Tier
- endgültige Entsorgung der Gewebeproben

### 6.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

„3.4) Von jedem zu untersuchende Rind ist jeweils eine Gewebeprobe, d.h. eine sog. Ohrstanze einzusenden. [...] Dem Rinderhalter steht es frei, auch die zweite gewonnene Gewebeprobe einzusenden. [...]

6.2) Der Rinderhalter beauftragt das Labor unwiderruflich die von ihm eingesandten Proben unmittelbar nach abgeschlossener Untersuchung endgültig zu entsorgen. Eine Rückstellung / Aufbewahrung der Proben oder Zweitproben erfolgt nicht.“

## 7. Schutz vor DNA/RNA-Missbrauch

Der Untersuchungsvertrag schützt den Tierhalter bestmöglich vor einem vertragswidrigen Missbrauch der DNA/RNA seiner Tiere.

### 7.1. Die Vorteile:

- Proben bleiben Eigentum des Tierhalters
- Untersuchung ausschließlich auf BVDV
- Entsorgung der Proben unmittelbar nach Untersuchung
- Entsorgung der Proben direkt im Labor
- Keine DNA/RNA-Analysefähigkeit nach Entsorgung möglich
- Bestätigung der vertragsgerechten Entsorgung für Tierhalter
- Kontrolle der vertragsgerechten Entsorgung durch IGGT und Verbände

### 7.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

„6.1) Die vom Rinderhalter eingesandte Probe ist und bleibt im Eigentum des Rinderhalters.“

- 6.2) *Der Rinderhalter beauftragt das Labor unwiderruflich die von ihm eingesandten Proben unmittelbar nach abgeschlossener Untersuchung endgültig zu entsorgen. Eine Rückstellung / Aufbewahrung der Proben oder Zweitproben erfolgt nicht. [...]*
- 6.3) *Im Rahmen der Rechnungsstellung, erhält der Rinderhalter die Bestätigung, dass sämtliche Proben nach erfolgter Untersuchung entsorgt wurden.*
- 6.4) *Die Proben werden direkt im bzw. durch das Labor entsorgt. Dabei wird sichergestellt, dass insbesondere eine DNA/RNA-Analyse der entsorgten Proben nicht mehr möglich ist.*
- 6.5) *Das Labor dokumentiert Nachweise über die Entsorgung aller Proben. Vertreter berufständischer Vereinigungen bzw. Vertreter von Bioverbänden, insbesondere des BDM, der IGGT, der LVÖ (Bioland, Biokreis, Demeter, Naturland), der AnpLO, des BDF (Bundesverband Deutscher Fleischerzeuger) und der AbL Bayern können die anonymisierte Dokumentation auf Wunsch im Rahmen eines gemeinsamen Termins einmal pro Halbjahr einsehen.“*

## 8. Weitgehender Schutz des Tierhalters vor sowie bei Vertragsverstößen

Vertragsverstöße durch das Labor Staber & Kollegen sind durch den Untersuchungsvertrag weitgehend ausgeschlossen. Unabhängig davon haftet das Labor für Vertragsverstöße.

### 8.1. Die Vorteile:

- erfahrenes, leistungsstarkes und bundesweit wettbewerbsfähiges Labor mit höchsten Standards (Untersuchungen auch im Humanbereich) als Vertragspartner
- nahezu uneingeschränkte Haftung des Labors

### 8.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

- „8.1) *Das Labor haftet gegenüber dem Rinderhalter im Rahmen des hier gegenständlichen Vertragsverhältnisses für vorsätzlich und/oder grob fahrlässig verursachte Schäden uneingeschränkt.*
- 8.2) *Insbesondere haftet das Labor uneingeschränkt für Schäden des Rinderhalters, die durch eine vertragswidrige Weitergabe der Proben oder Daten, vor allem der in Proben etwaig enthaltenen DNA/RNA entstehen.“*

## 9. Datenschutz des Tierhalters

Die Daten des Tierhalters werden im speziellen Fall – über die allgemeinen gesetzlichen Regelungen hinaus - geschützt.

### 9.1. Die Vorteile:

- keine Weitergabe der Daten des Tierhalters an Dritte
- keine Veräußerung von Adressdaten
- keine Weitergabe der Untersuchungsergebnisse an Dritte (außer HIT)

### 9.2. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

- „7.1) *Das Labor speichert unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen lediglich zur vertragsgemäßen Erfüllung des Untersuchungsvertrages die vom Rinderhalter übermittelten, personen- und betriebsbezogenen Daten, sowie ausschließlich die Befunde. Eine Veräußerung von (Adress-)Daten ist ausgeschlossen.*
- 7.2) *Mit Ausnahme der Mitteilung des Befundes an das Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (sog. HI-Tier oder HI-Tierdatenbank) werden Daten gleich welcher Art – auch auf ausdrücklichen Wunsch des Rinderhalters - nicht an Dritte weitergegeben. Das Labor wird auch an bevollmächtigte Dritte (z.B. Zuchtverbände) keinerlei Daten herausgeben. Entsprechende Anfragen Dritter werden vom Labor nicht beantwortet.“*

### 10. Urheberrechte

Etwaige Urheberrechte bleiben beim Tierhalter.

### 10.1. Im Untersuchungsvertrag konkret wie folgt geregelt:

- „9.1) *Das Labor macht an den Befunden kein Urheberrecht geltend.*
- 9.2) *Sollte ein solches Urheberrecht des Labors an den Befunden bestehen, wird dieses Recht an den Rinderhalter abgetreten. Der Rinderhalter nimmt die Abtretung dieses Rechts an.“*

### 11. Untersuchungsablauf

Der Ablauf der Untersuchung wurde auf die Belange der Tierhalter ausgerichtet, insbesondere auf einen möglichst geringen Kosten- und Zeitaufwand beim Tierhalter.

### 11.1. Die Vorteile:

- Einsendung Proben per Post
- Übergabe an Milchwagenfahrer (Logistik im Aufbau)
- Persönliche Abgabe der Proben
- sichere Untersuchung von praktikablen Ohrgewebeproben
- Untersuchung auch anderer Proben (Blutplasma, Serum, etc.)

Abschließend weisen wir darauf hin, dass die Bundesregierung zwischenzeitlich klargestellt hat, dass jeder Rinderhalter im Bundesgebiet ein (privates) Labor seiner Wahl mit der Untersuchung beauftragen kann. Dies bedeutet, dass eine Untersuchung von Proben durch das Labor Staber & Kollegen auch für Ihre Mitglieder außerhalb Bayerns möglich ist.

Weiter hat die Bundesregierung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der konkrete Ablauf der Untersuchung, namentlich auch Fragen der Haftung, im Rahmen des privatrechtlichen Untersuchungsvertrages zwischen dem Rinderhalter und dem Labor zu regeln ist. Diesem Hinweis der Bundesregierung wird der hier dargestellte Untersuchungsvertrag mit dem Labor Staber & Kollegen in jeder Hinsicht gerecht.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen und Ihren Mitgliedern gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor J. Schneider  
Rechtsanwalt